

# NEUE EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG:

Was ändert sich mit dem neuen

Recht für Zahnarztpraxen?



© Maksim Kabakou/Shutterstock.com

Vier Jahre lang heftig diskutiert und debattiert, wurde im April 2016 die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verabschiedet. Da diese zwei Jahre nach der Veröffentlichung wirksam wird, gelten ab Mai 2018 für fast alle EU-Länder die gleichen Standards. Unabhängig davon sollten Zahnärzte schon jetzt mit einer grundsätzlichen Überprüfung starten, welche Änderungen relevant sind, wo in der Praxis Anpassungsbedarf besteht und welche Ressourcen notwendig sind, um dem neuen Standard gerecht zu werden.

Regina Mühlich, München

Zahnärzte – wie alle anderen Unternehmer auch – fragen sich völlig zu Recht: Wie geht es in Sachen Datenschutz nun weiter? Was bleibt, was verändert sich? Welche Verbesserungen oder Herausforderungen bringt die EU-DSGVO mit sich? Auch wenn es auf diese Fragen noch nicht alle Antworten gibt, steht eines fest: Betroffen sind von den Änderungen alle! Nicht nur Zahnärzte, sondern auch jeder Einzelne (sowohl als Teil der Wirtschaft als auch als Privatperson, insbesondere als Nutzer des Internets) sollte sich damit auseinandersetzen.

## Regelung mit Durchgriffswirkung

Die Vereinheitlichung nationaler Gesetze zum Umgang mit personenbezogenen Daten ist das große Hauptanliegen der neuen Verordnung. Entsprechend heißt es in Artikel 91: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.“ Der bisherige Flickenteppich nationaler Regelungen gehört damit der Vergangenheit an. Als allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung verfügt die neue EU-DSGVO über eine „Durchgriffs-

wirkung“. Diese grundsätzliche Vollharmonisierung ersetzt nationales Datenschutzrecht.

## Übergangsfrist und Öffnungsklauseln für nationale Umsetzung

Die Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Zwei Jahre, bis etwa Mai 2018, haben die einzelnen Länder dann Zeit, die EU-Verordnung mit ihrer nationalen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. In bestimmten Bereichen gibt es Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, die

es vor Inkrafttreten der EU-DSGVO zu regeln gilt. Die Liste reicht von Gesundheit und Forschung, über den Arbeitnehmerdatenschutz und den Datenschutzbeauftragten bis hin zu Berufsgeheimnissen. Auch die Bedeutung des zukünftigen EU-Datenschutzrechts für Unternehmen und Betriebe im Detail, sprich für den für die Verarbeitung Verantwortlichen (im BDSG bisher die verantwortliche Stelle), zählt dazu.

### Was ändert sich mit dem neuen Recht für Zahnarztpraxen?

Ob das EU-Datenschutzgesetz wirklich strenger als das bisherige deutsche Recht ist, wird kontrovers diskutiert. Wie so oft kommt es auf den Blickwinkel des Einzelnen an. Die EU schraubt an vielen Stellen:

#### 1. Bußgelder

Waren sie bisher kaum ein Thema, macht Brüssel bei den Sanktionen nun Ernst. Sie sollen „wirksam und abschreckend“ sein. Halten sich Zahnarztpraxen nicht an die neuen

nehmen mit mehr als neun Mitarbeitern, welche computergestützt mit personenbezogenen Daten arbeiten, benötigen einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten.

#### 4. Datenschutz-Folgeabschätzung

Neu ist auch die Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung. Wobei, so ganz neu ist das Thema nicht, denn § 4d BDSG regelt dies bereits mit der

” Praxen müssen ihre Mitarbeiter über die Datenschutzrichtlinien schulen und die Einhaltung nachweisen.

Zu den bisherigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten – Sicherstellungs- und Hinwirkungsauftrag – wird jedoch ein Überwachungsauftrag hinzukommen. Da der Datenschutzbeauftragte die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht selbst vornehmen kann, konnte er bislang auf die Einhaltung von Gesetz und Vorschriften zum Datenschutz nur hinwirken. Die EU-DSGVO verlangt zukünftig die Überwachung, dass alle Vorgaben und Regeln eingehalten werden. In der Konsequenz

Vorabkontrolle. Setzt eine Zahnarztpraxis eine neue Technik oder ein neues System zur Datenverarbeitung ein, sollen Risiken für betroffene Personen erkannt und bewertet werden. Angesichts der unterschiedlichen Interessen und Rollen der Beteiligten sollen so Grundrechtsverletzungen verhindert werden. Die sechs Schutzziele wie Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie aus den Datenschutzziele die Nichtverkettbarkeit, Transparenz und Intervenierbarkeit werden nicht nur aus der Praxisperspektive zur Sicherung der Geschäftsprozesse betrachtet. Vielmehr geht es um die Organisation selbst, die Daten verarbeitet und als Risiko betrachtet wird. Wenn also eine Datenverarbeitung voraussichtlich hohe Risiken für die persönlichen Rechte und Freiheiten betroffener Personen zur Folge hat, muss die Zahnarztpraxis eine umfassende Vorprüfung vornehmen, dokumentieren und gegebenenfalls später mit der Datenschutzbehörde abstimmen.

” Bei Nichteinhaltung des neuen Rechts drohen Zahnarztpraxen empfindliche Geldbußen.

Vorgaben, drohen empfindliche Geldbußen, z.B. bei Verstößen gegen Organisationsregeln bis zu zwei Prozent des Umsatzes oder 10 Mio. Euro – je nachdem, welche Summe höher ist. Bei Verstößen gegen Zulässigkeit und Rechte der Betroffenen sollen zukünftig Bußgelder bis 20 Mio. Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden. Der Bußgeldkatalog ist bindend. Die Aufsichtsbehörden haben keinen Ermessensspielraum.

#### 2. Haftung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Da eine nationale Öffnungsklausel existiert, wird Deutschland vermutlich § 4 BDSG übernehmen. Eine Bestellpflicht besteht, wenn die Bedingungen gegeben sind: Bereits Unter-

nehmen und Datenschutzbeauftragte nun auch persönlich.

#### 3. Nachweispflicht und Unterrichtung

Zahnarztpraxen müssen, wie bisher auch, wirksame Datenschutzrichtlinien einführen und ihre Mitarbeiter schulen. Neu ist, dass die Einhaltung nachgewiesen werden muss. Ein effektives Datenschutz-Managementsystem inklusive Risikoanalysen, Strukturen, Prozessen, Kontrollen und Change Management wird notwendig. Des Weiteren müssen Praxen betroffene Personen, sprich Patienten, über deren Datenverarbeitung künftig umfassender und früher informieren. Bei Nichtbeachtung drohen hohe Bußgelder.

#### Neue Rechte für betroffene Personen

Datenschutz klingt vordergründig, als müssten Daten geschützt werden. Doch vielmehr geht es um den Schutz all der Personen, welche diese Daten „verursachen“. Die Schutzwürdigkeit der Persönlichkeitsrechte liegt dem Datenschutz zugrunde bzw. macht ihn überhaupt erst notwendig. Demzufolge ist es nur logisch, dass die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung insbesondere die Rechte der betroffenen Personen stärkt.

## 1. Recht auf Vergessenwerden

An erster Stelle sei das neue „Right to be forgotten“ genannt. Es bedeutet, dass bei der Veröffentlichung von Daten angemessene, auch technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dritte Parteien über einen Löschungswunsch informieren zu können. Damit haben Nutzer zukünftig das Recht, Informationen leichter wieder löschen zu lassen. Auch der Empfänger, an den eine Zahnarztpraxis Daten weitergegeben hat (beispielsweise ein Dentallabor), muss über eine Löschung informiert werden.

## 2. Datenportabilität

Ein weiteres neues Recht stellt die Datenportabilität dar. Sie begründet den Anspruch Betroffener auf eine Kopie der verarbeiteten Daten, wobei die Übergabe in einem gängigen und strukturierten Format erfolgen muss. Die Datenportabilität gilt auch, wenn beispielsweise ein Arbeitsverhältnis endet. Für Zahnarztpraxen wird die Umsetzung dieser Regelung sicherlich aufwendig und auch teuer werden.

## 3. Arbeitnehmerdatenschutz

Für den Arbeitnehmerdatenschutz gibt es eine nationale Öffnungsklausel. Es bleibt abzuwarten, wie die Bundesregierung damit umgeht. Es ist davon auszugehen, dass § 32 BDSG („Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“) weitestgehend unverändert bleibt. Zahnarztpraxen müssen ihre IT-Systeme nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Zweckbindung gestalten, z. B. sollen von vornherein nur so viele personenbezogene Daten gesammelt und verarbeitet werden, wie es zur Erreichung des Zweckes konkret notwendig ist. Wenn immer möglich, sind diese Daten zu pseudonymisieren. Insbesondere dem Grundsatz Datenschutz durch Technik („data protection by design“) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („data protection by default“) ist hier Genüge zu tun.

## Das Wichtigste auf einen Blick

- Nutzer erhalten das Recht, Informationen leichter wieder löschen zu lassen („Recht auf Vergessenwerden“) und Daten von einem Anbieter zum nächsten mitzunehmen („Portabilität“).
- Zugleich wird das Alter, ab dem man sich bei Online-Netzwerken wie Facebook oder WhatsApp anmelden darf, in einigen europäischen Ländern von 13 auf 16 Jahre steigen.
- Internet-Konzerne wie Google, Facebook & Co. müssen sich die

- Prüfen Sie Ihr bestehendes Datenschutzmanagement-System auf Gesetzeskonformität.
- Wo steht Ihre Praxis jetzt und was ist wann zu tun, um den zukünftigen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden?
- Führen Sie eine Risikoanalyse durch. Welche Risiken und Gefährdungen drohen Ihrer Praxis?
- Planen Sie Ihre Ressourcen – sowohl im Hinblick auf Mitarbeiter als auch auf das Budget. Es gibt viele Veränderungen und vieles wird anzupassen sein.

## ” Jetzt schon auf die neue EU-Datenschutzgrundverordnung vorbereiten.

Zustimmung zur Datennutzung ausdrücklich einholen und ihre Produkte datenschutzfreundlich voreinstellen („privacy by design“). Daran sind nicht nur europäische Unternehmen gebunden, sondern beispielsweise auch US-Firmen.

- Bei Verstoß gegen die Datenschutzregeln können gegen Unternehmen Strafen von bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.

## Was sollten Zahnarztpraxen jetzt (schon) tun?

Zahnärzte sind gut beraten, sich innerhalb der eigenen Praxis bereits jetzt auf das Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung vorzubereiten.

Unabhängig davon, wie Bestimmungen mit Öffnungsklauseln in der nationalen Umsetzung konkret ausformuliert werden, führt an der verschärften Regelung kein Weg vorbei. Damit es im Mai 2018 kein böses Erwachen gibt, sollten die praxisinternen Vorarbeiten baldmöglichst anlaufen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Prüfen Sie bereits jetzt, welche Systeme in der Praxis von der neuen Gesetzgebung betroffen sind.

- Erstellen Sie einen Plan. In größeren Praxen wird die Transformation auf die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung eine große Herausforderung. Beginnen Sie rechtzeitig – einige Arbeitsschritte können schon jetzt umgesetzt werden.
- Das neue Datenschutzgesetz sieht umfassende Rechenschafts- und Dokumentationspflichten vor. Überlegen Sie, wie und mit welchen Mitteln Sie dies zukünftig gewährleisten können.
- Dies alles verursacht (hohe) Umsetzungskosten. Planen Sie diese auch in Ihr zukünftiges Budget ein.

Datenschutz ist kein Produkt, Datenschutz ist ein Prozess! Unter diesem Aspekt betrachtet werden auch die Herausforderungen der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung zu meistern sein.

## Kontakt

Regina Mühlich  
AdOrga Solutions  
Drachenseestraße 15  
81373 München  
Tel.: 089 411726-35  
info@adorgasolutions.de  
www.adorgasolutions.de